

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a Abs. 2 AufenthG



Bevollmächtigung des Arbeitgebers (AG)

Um das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu beantragen, benötigen wir:

- ▶ unterschriebene Vollmacht der zukünftigen Fachkraft
- ▶ Kopie des Reisepasses der Fachkraft
- ▶ Nachweise der Schul- und Berufsausbildung mit deutscher Übersetzung

Abschluss einer Vereinbarung zwischen AG und ABH

Die Vereinbarung beinhaltet unter anderem Verpflichtungen des AG und der Fachkraft, der beteiligten Behörden (ABH, BA, Anerkennungsstelle und die deutsche Auslandsvertretung).

Beim Abschluss der Vereinbarung mit der Ausländerbehörde wird für die Durchführung des Verfahrens eine Bearbeitungsgebühr von **411,00 EUR** erhoben.

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein, die Dokumente werden im Anschluss an die BA weitergeleitet. Die Zustimmung der BA gilt als erteilt, wenn innerhalb von einer Woche nichts Gegenteiliges mitteilt wird.

 Bitte beachten: Zustimmungsverfahren der BA wird in Abhängigkeit vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens durchgeführt.

Visumantragstellung im Ausland

- ▶ Ausländische Fachkraft gibt bei Visumbeantragung bei der zuständigen Auslandsvertretung an, dass eine VAZ vorliegt.
- ▶ Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Visumbeantragung innerhalb von drei Wochen.
- ▶ Visumantragstellung mit allen erforderlichen Nachweisen und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.

 Bitte beachten: Merkblatt zur Visabeantragung finden Sie auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretung.

Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde (ABH)

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragen Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin für Fachkräfteeinwanderung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis:

Frau Yakauleva

✉ Fachkraefteeinwanderung@alb-donau-kreis.de

☎ 0731 185 1531

Anerkennung der ausländischen Qualifikation

Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation ein. Die zuständigen Stellen entscheiden innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

 AG kann sich im Vorfeld über das Anerkennungsverfahren auf www.make-it-in-germany.de informieren.

Erteilung der Vorabzustimmung (VAZ) für den Visumantrag

Voraussetzung für die Ausstellung der VAZ:

- ▶ Anerkennungsbescheid der Berufsqualifikation
- ▶ Ggf. Berufsausübungserlaubnis ist erteilt oder zugesichert.
- ▶ Zustimmung der BA liegt vor.

Arbeitgeber leitet die Vorabzustimmung im Original an die ausländische Fachkraft weiter.